

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Gewinnung und Wiederverwendung**  
**gebrauchter Baumaterialien**  
**vom 8. August 1986**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBl. I Nr. 31 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Beim Einsatz gebrauchter Baumaterialien hat der Baubetrieb bei der Planung und Abrechnung der Bauproduktion die geltenden Preise gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> in Anwendung zu bringen, soweit er diese Baumaterialien selbst wiederverwendet. Dem Auftraggeber ist gemäß § 4 Abs. 4 nur der auf den Zeitwert abgeminderte Industrieabgabepreis der gebrauchten Baumaterialien zu berechnen. Die Differenz zwischen dem Neuwert und dem auf den Zeitwert abgeminderten Industrieabgabepreis wiedergewonnener Baumaterialien ist in Rechnungsführung und Statistik wie bauseitig gestelltes Material zu behandeln. Bei der Rechnungslegung an den Auftraggeber ist der vorgenannte Differenzbetrag als Gutschrift auszuweisen.“

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(3) Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die mit eigenen Arbeitskräften des Baubetriebes erbrachten Leistungen für die Aufarbeitung und Regenerierung sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Bewertung regeln, gemäß den Preisanordnungen, Preisbewilligungen bzw. den auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien gebildeten Verrechnungspreisen als industrielle Warenproduktion zu planen und abzurechnen.“

(4) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. August 1986

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1984 (GBl. I Nr. 6 S. 79)

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen und die Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. 5<sup>1</sup>**  
**über die Allgemeinen Bedingungen**  
**für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen**  
**der Bürger**  
**vom 1. September 1986**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltversicherung — Ausgabe 1986 — (Anlage) werden erlassen.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 448)

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltversicherung berühren nicht bestehende Verträge über Hausrat-Zeitwert-, Hausrat-Neuwert- und Haushaltversicherungen.

(2) Die Bürger haben auch weiterhin die Möglichkeit, Haushaltversicherungen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — abzuschließen.

§ 3

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die Bürger über die Erweiterte Haushaltversicherung zu informieren und sie auf ihren Wunsch hin zu beraten. Auf Antrag der Bürger werden die im § 2 Abs. 1 genannten Versicherungsverträge auf die Erweiterte Haushaltversicherung umgestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1986

**Der Minister der Finanzen**  
Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen**  
**für die Erweiterte Haushaltversicherung**  
**— Ausgabe 1986 —**

**Versicherungsschutz für die Sachen des Haushaltes**

§ 1

(1) Versichert sind:

- a) sämtliche zum Haushalt des Versicherungsnehmers und der Versicherten gehörenden Sachen, Bargeld und Gutscheine bis zu insgesamt 2 000 M, Wertpapiere, Schmuckgegenstände, Edelmetalle, Sparbücher, Schecks (außer Reiseschecks) sowie Sammlungen. Über Wertpapiere und Sammlungen, deren Wert insgesamt 3 000 M übersteigt, sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse v zu führen;
- b) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Wohngrundstück;
- c) Arbeitsgeräte und Materialien zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit bzw. Feiertagsarbeit sowie Erzeugnisse aus einer solchen Tätigkeit;
- d) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile von nicht gewerbsmäßig genutzten Motor- und Wasserfahrzeugen, soweit sie mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden oder in ihm nicht unter Verschluss aufbewahrt sind;
- e) Sachen gemäß den Buchstaben a bis d, die fremdes Eigentum sind und sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder der Versicherten befinden;
- f) Baumaterialien und Gegenstände, z. B. Badeöfen, Bädewannen und Waschbecken, die zum Um- und Ausbau gemieteter Wohn- und Wohnnebenräume bestimmt und Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten sind;
- g) Ruder-, Paddel- und Schlauchboote ohne Motor sowie Segelbretter

gegen Schäden durch

- Brand, Explosion und Luftfahrzeuge,
- Leitungswasser,